

# RS Vwgh 1990/6/19 89/04/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §366 Abs1 Z1 idF 1988/399;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

VStG §7;

VStG §8;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall lautet der im Spruch des Straferkenntnisses gegen den Besch erhobene Tatvorwurf dahin, daß er die dort genannten Personen mit dem jeweils bezeichneten Pkw nach X bzw Y gebracht habe, " damit diese Personen auf selbständiger Basis versuchen, Glückwunschkarten für die Firma D GmbH zu verkaufen " , ohne daß die Genannten im Besitz der erforderlichen Gewerbeberechtigung " Handel mit

Glückwunschkarten " gewesen seien und dadurch diesen Personen vorsätzlich die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert habe. Dieser Tatvorwurf reicht aber insbesondere unter Bedachtnahme auf § 8 VStG sowie auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Gewerbesmäßigkeit einer Tätigkeit im Sinne des§ 1 GewO 1973 nicht aus, um den Tatvorwurf gegen die genannten Personen im Sinne des § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1973, zu denen der Besch vorsätzlich im Sinne des § 7 VStG " Beihilfe " geleistet hätte, als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040246.X04

## Im RIS seit

19.06.1990

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)